

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a2001ea5-fda8-371c-820c-049b33053b3a>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	400-2

## § 1157 BGB - Fortbestehen der Einreden gegen die Hypothek

<sup>1</sup>Eine Einrede, die dem Eigentümer auf Grund eines zwischen ihm und dem bisherigen Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses gegen die Hypothek zusteht, kann auch dem neuen Gläubiger entgegengesetzt werden. <sup>2</sup>Die Vorschriften der [§§ 892, 894 bis 899, 1140](#) gelten auch für diese Einrede.

